



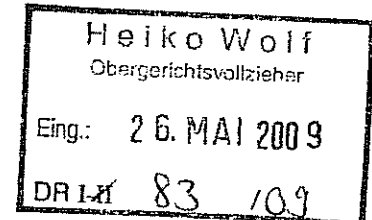
Ausfertigung

Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 7 O 8862/09

Einstweilige Verfügung



In dem Rechtsstreit

- 1) **Werner Schleinzer, Wienerstr. 42, A-2361 Laxenburg, Österreich**
- Antragsteller zu 1) -

- 2) **WS Invention trade GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Werner Schleinzer, Ricoweg 7, A-2351 Wr. Neudorf, Österreich**
- Antragstellerin zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2:

Rechtsanwälte Dr. Volker Vossius & Kollegen, Geibelstr. 6, 81679 München

gegen

[REDACTED] GmbH, vertr. durch Herrn Horst [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

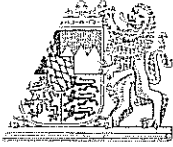
wegen Unterlassung



erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, am 18.5.2009 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung
 - eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis € 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,zu vollziehen am Geschäftsführer Horst [REDACTED] für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO verboten,
 - a. im Geltungsbereich der Europäischen Union einen Küchenhobel nebst Zubehörteilen gemäß der im Anlagenkonvolut A0/1 – A0/8 wiedergegebenen Abbildungen gewerbsmäßig anzubieten und/oder in Verkehr zu bringen, wobei
 - aa. der Küchenhobel wie in Anlage A0/1 gezeigt einen im Wesentlichen rechteckigen Grundkörper aufweist, an dessen einem Längsende gebogene Auflage-Füße ausgebildet sind und an dessen anderem Längsende ein ergonomisch geformter Haltegriff ausgebildet ist, und der Grundkörper eine im Wesentlichen rechteckige Hobelfläche aufweist, in der eine V-förmige und zur Aufnahme eines Hobeleinsatzes dienende Ausnehmung mit einer V-förmigen Schneidekante ausgebildet ist, und wobei die zum Anwender weisende Oberseite der Hobelfläche eine Oberflächenstruktur aufweist, die durch streifenartige Erhebungen geprägt ist, die in einer, wie in der Anlage A0/1 gezeigten geometrischen Anordnung verlaufen;



und wobei die Zubehörteile des Küchenhobels

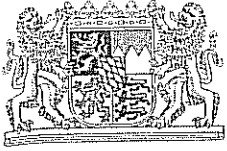
- bb. einen wie in Anlage A0/2 gezeigten Fruchthalter umfassen, mit dem das zu bearbeitende Gut sicher über die Hobelfläche bewegt werden kann, und der Fruchthalter eine der greifenden Hand ergonomisch angepasste Handform mit seitlich ausgebildeten Griffrippen aufweist, sowie einen im Wesentlichen rechteckig ausgebildeten Boden, der einen nach oben, d.h. zum Anwender, weisenden umlaufenden Rand aufweist, der an seinen beiden Längsseiten jeweils im Wesentlichen zackig ausgebildet ist;
- cc. einen wie in wie in Anlage A0/3 gezeigten Hobeinsatz umfassen, der plattenartig und im Wesentlichen V-förmig ausgebildet ist, und dessen Schneidmesser sägezahnförmig ausgebildet sind und in zwei parallelen Reihen V-förmig längs der Bewegungsrichtung angeordnet sind;
- dd. einen wie in Anlage A0/4 gezeigten Hobeinsatz umfassen, der plattenartig und im Wesentlichen V-förmig ausgebildet ist, und dessen Schneidmesser V-förmig längs der Bewegungsrichtung angeordnet sind;
- ee. einen wie in Anlage A0/5 gezeigten Hobeinsatz umfassen, der plattenartig und im Wesentlichen V-förmig ausgebildet ist, und dessen sägezahnförmigen Schneidmesser V-förmig längs der Bewegungsrichtung angeordnet sind;
- ff. einen wie in Anlage A0/6 gezeigten Hobeinsatz umfassen, der plattenartig und im Wesentlichen V-förmig ausgebildet ist und dessen beiden Plattenseiten jeweils als nicht-haftende



Auflageflächen ausgebildet sind, derart, dass in der einen Plattenseite eine Vielzahl paralleler, in Bewegungsrichtung verlaufender Rillen ausgebildet sind, und in der anderen Plattenseite eine Vielzahl wellenförmig in Bewegungsrichtung verlaufender Rillen;

- gg. einen wie in Anlage A0/7 gezeigten Hobeinsatz umfassen, der plattenartig und im Wesentlichen V-förmig ausgebildet ist, und der zum einen mittels einer gitterartig ausgebildeten Struktur eine Reibeeinrichtung bereitstellt, und zum anderen einen Sicherheitseinsatz, der bei Nichtgebrauch des Küchenhobels in dessen V-förmige Ausnehmung geschoben wird; und
- hh. eine wie in Anlage A0/8 gezeigte Hobeinsatz-Aufbewahrungseinrichtung, die zur Ablage des Fruchthalters sowie der Hobeinsätze bei Nichtgebrauch des Küchenhobels dient und durch plattenartige im Wesentlichen V-förmige und durch Distanzstifte horizontal beabstandete Ablageplatten bereitgestellt wird, wobei die oberste und zur Ablage des Fruchthalters dienende Platte auf ihrer Oberseite mit zwei längs verlaufenden Halte-/Justierschienen und einer quer verlaufenden Halte-/Justierschiene ausgebildet ist, die entsprechend der Bodenform des Fruchthalters angeordnet sind, sowie mit vier Aufnahmestiften für den Fruchthalter selbst, und wobei die übrigen Ablageplatten jeweils auf ihrer Oberseite mit im Wesentlichen V-förmig angeordneten Halte-/Justierschienen versehen sind sowie mit beiderseitig ausgebildeten Aufnehmern für die Distanzstifte.

b. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das Zeichen



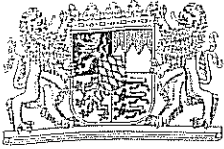
"Pro V"

im geschäftlichen Verkehr mit Küchenhobeln zu benutzen, nämlich das Zeichen "Pro V" auf derartigen Waren, ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter diesem Zeichen anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken zu besitzen, unter diesem Zeichen Küchenhobel einzuführen oder auszuführen oder dieses Zeichen im geschäftlichen Verkehr oder in der Werbung für Küchenhobel zu benutzen.

2. Der Antragsgegnerin wird geboten,

- a. dem Antragsteller zu 1 über den Umfang der Handlungen gemäß Ziffer 1.a unverzüglich Auskunft zu erteilen, und zwar unter Angabe der Menge der erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse sowie der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer,
- b. der Antragsstellerin zu 2 über den Umfang der Handlungen gemäß Ziffer 1.b unverzüglich Auskunft zu erteilen, und zwar unter Angabe der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen für die diese bestimmt waren, und die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren sowie über die Preise, die für die betreffenden Waren bezahlt wurden.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.



4. Der Streitwert wird auf € 500.000,00 festgesetzt.

Dr. Zigann
Richter am
Landgericht

Dr. Decker
Richter am
Landgericht

Pichlmaier
Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
Mit der Urschrift
München, den 18.5.2009

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Weinhauser'.

Weinhauser, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle